

Fre 15/12

Eingang: 15/12/22
3a

20/9547

Kleine Anfrage ^(AfD)
Dr. Dr. Rainer Rahn vom 14.11.2022
Beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO

und
Antwort
Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 wurde das beschleunigte Verfahren in den §§ 417 bis 420 StPO neu geregelt. Es handelt sich dabei um eine besondere Verfahrensart, die in einfach liegenden Fällen eine schnelle und effektive Aburteilung ermöglicht und so zur Entlastung der Justiz beitragen soll. Dabei soll die Strafe „der Tat auf dem Fuße folgen“. Das Verfahren wird nur bei leichteren Delikten mit einfachem Sachverhalt bzw. klarer Beweislage angewendet, wobei die Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Antrag stellt (sog. „Schnellantrag“). Das Zwischenverfahren entfällt hierbei. Das beschleunigte Verfahren wurde nach seiner Einführung eher selten durchgeführt. Erst in den letzten Jahren hat – zumindest in einigen Gerichtsbezirken – die Zahl der Verfahren deutlich zugenommen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele beschleunigte Verfahren gem. §§ 417 ff StPO wurden von hessischen Staatsanwaltschaften in den Jahren 2017 bis 2021 jeweils beantragt?

Die bei den hessischen Staatsanwaltschaften durch einen Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) erledigten Verfahren ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Staatsanwaltschaften in Hessen	2017	2018	2019	2020	2021
Erledigung der Verfahren durch Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	754	716	521	348	359

Ausschlaggebend für die geringere Anzahl an Verfahren in jüngerer Zeit dürfte der Rückgang an für das beschleunigte Verfahren geeigneten Straftaten aufgrund der Auswirkungen der Corona-Beschränkungen sein.

Frage 2. Wie viele der unter 1. aufgeführten beschleunigte Verfahren wurden an hessischen Amtsgerichten tatsächlich durchgeführt?

Die Zahl der Verfahren, die im Zeitpunkt der Erledigung als beschleunigtes Verfahren anhängig waren, ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Amtsgerichte in Hessen	2017	2018	2019	2020	2021
Zahl der Verfahren, die im Zeitpunkt der Erledigung als beschleunigtes Verfahren anhängig waren	508	537	378	297	234

Ausschlaggebend für die geringere Anzahl an Verfahren in jüngerer Zeit dürfte der Rückgang an für das beschleunigte Verfahren geeigneten Straftaten aufgrund der Auswirkungen der Corona-Beschränkungen sein.

- Frage 3. Welche Delikte waren Gegenstand der unter 2. aufgeführten Verfahren?**
- Frage 4. In wie vielen der unter 2. aufgeführten Verfahren wurden die jeweiligen Angeklagten verurteilt?**
- Frage 5. Welcher Zeitraum lag in den unter 2. aufgeführten Verfahren zwischen der Tatbeendigung und dem Urteil des Amtsgerichts (minimaler und maximaler Wert und Mittelwert, falls vorhanden)?**
- Frage 6. Wie viele der unter 4. aufgeführten Verurteilten haben Rechtsmittel gegen das jeweilige Urteil des Amtsgerichts eingelegt?**
- Frage 7. Wie viele der 6. aufgeführten Rechtsmittel wurden mit Verfahrensmängeln begründet, die sich auf das beschleunigte Verfahren bezogen?**
- Frage 8. In wie vielen der unter 2. aufgeführten Verfahren wurde das jeweilige Verfahren gem. § 153 StPO eingestellt?**

Die Fragen 3. bis 8. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge wäre in dem zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraum nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar.

Wiesbaden, 15. Dezember 2022



Prof. Dr. Roman Poseck
Staatsminister